

**3511/AB**  
**= Bundesministerium vom 23.11.2020 zu 3451/J (XXVII. GP)** bmbwf.gv.at  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.617.976

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3451/J-NR/2020 betreffend Corona-Ampel Chaos, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 23. September 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1:**

- *Warum haben Sie eine eigene Corona-Ampel für die Schulen eingeführt?*
  - a. *War dies mit dem Bundeskanzler abgesprochen?*
  - b. *War dies mit dem Gesundheitsminister abgesprochen?*
  - c. *War dies eine Empfehlung von Expertinnen? Wenn ja, welche Expertinnen haben diese Empfehlung ausgesprochen?*
  - d. *Wenn nein, wer berät Sie für die Schulampel?*

Die Corona-Ampel stellt eine Risikoeinschätzung für ein bestimmtes, räumlich begrenztes Gebiet dar. Was die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen in den verschiedenen Risikostufen betrifft, werden unterschiedliche Bereiche wie Handel, Gastronomie, Pflege usw. voneinander unterschieden. Einer dieser Bereiche betrifft die Schulen. Die für diesen Bereich vorgesehenen Maßnahmen wurden im Zuge der Erarbeitung der Corona-Ampel gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz definiert und sind Teil der Corona-Ampel des Gesundheitsministeriums.

Die im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angesiedelte Corona-Kommission gibt ihre Empfehlungen jeden Donnerstag ab. Für den Bildungsbereich wurden wiederholt gesonderte Empfehlungen abgegeben. Auf Basis dieser Empfehlungen werden sodann die Maßnahmen für den Bildungsbereich festgelegt.

Die Ampelphasen der C-SchVO 2020/21 fassen ein Bündel an schulrechtlichen Maßnahmen, teilweise differenziert nach Schularten, in einer Farbe zusammen. Dieses Maßnahmenbündel bezieht sich aufgrund einer Verordnung der jeweiligen Bildungsdirektion auf einen bestimmten Anwendungsbereich, z.B. auf alle Schulen in einem politischen Bezirk.

Zu Fragen 2 und 4:

- *Im Rahmen des Zib2 Interviews am 6. September haben Sie betont, dass es zu gleicher Schaltung der allgemeinen Corona-Ampel und „Ihrer“ Schul-Ampel kommen soll, da zwei unterschiedliche Ampelschaltungen in Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Bevölkerung nicht sinnvoll seien. Folglich sicherten sie zu: „[...] wir werden uns immer der Corona-Ampel des Gesundheitsministeriums bedienen.“ Nicht einmal eine Woche später kam alles anders: entgegen der Ankündigungen blieben in sieben Bezirken die Schulen auf „gelb“, während die Corona-Kommission auf „orange“ um stufte. Warum?*
  - a. *Haben Sie daher (auf Basis der von Ihnen dazu bereits getätigten Aussagen) Empfehlung abgegeben, Schulen ebenfalls auf „orange“ einzustufen?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
    - b. *Haben Sie sich dazu mit dem Gesundheitsminister ausgetauscht? Wenn ja, welche Position hat dieser vertreten?*
    - c. *Haben Sie sich dazu mit dem Bundeskanzler ausgetauscht? Wenn ja, welche Position hat dieser vertreten?*
- *Wann und auf welchen Wege haben Sie die Schulleitungen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Abkoppelung der „Schulampel“ von der Corona Maßnahmen Ampel informiert? Bitte um Übermittlung des Informationsschreibens für Schulen und Eltern.*

Die Risikoeinschätzung der Corona-Kommission bildet die Grundlage der Entscheidungen der Bildungsbehörden. Auf Basis dieser Risikoeinschätzung und der entsprechenden Empfehlungen wird festgelegt, welche Maßnahmen im schulischen Bereich zu setzen sind. Dies hat sich in den Wochen seit Schulbeginn bewährt, auch wenn es dabei teils zu unterschiedlichen Risikobewertungen in den unterschiedlichen Lebensbereichen gekommen ist. Es wäre jedoch weder sachlich gerechtfertigt noch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar gewesen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen eines Risikos, das sich aus Clustern in Altersheimen oder Großbetrieben ergeben hat, in den ortsungebundenen Unterricht versetzt worden wären.

Wie nachstehend zu Fragen 3 und 13 dargelegt, erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Bundesministerium und den Bildungsdirektionen und auf dieser Basis eine rasche Kommunikation an Schulen und Eltern. Darüber hinaus sind zentrale Informationen unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/coronaampel.html> für Schulen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte abrufbar.

**Zu Fragen 3 und 13:**

- In §13 Abs 1 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 wird festgehalten, dass die Schulbehörde die Ampelphase anordnen kann, den Gesundheitsbehörden wird die Möglichkeit der Mitwirkung an der Entscheidung ermöglicht. Wie kommen Ampel-Schaltungen der Schulbehörde nun in der Praxis zustande? Bitte um detaillierte Beschreibung des Prozesses, sowie Angabe der mitwirkenden Personen und ihrer jeweiligen Entscheidungskompetenz.
- a. Mit welchen Entscheidungskompetenzen sind Sie als Bildungsminister ausgestattet?
  - b. Wer berät Sie über die Schaltung der Schulampel? Bitte um Übermittlung der Namen der Personen.
- Wie planen Sie die Eltern und die Schulleitungen kontinuierlich über die Änderungen der Ampelschaltung zu informieren?
- a. Welche Vorlaufzeit ist bei einer Änderung der Ampelfarbe vorgesehen, damit sich die Schulen und Eltern auf die Änderungen einstellen oder vorbereiten können?
  - b. In den letzten Wochen erhielten Schulen und Eltern vor allem über Pressekonferenzen Information über die Änderung der Ampelfarbe? Über welches Medium sollen Eltern und Schulen zukünftig informiert werden?
  - c. Wer ist für die schnelle Weitergabe der Information über die geltende Ampelphase an Schulen und Eltern verantwortlich?

Die Zeitleiste für den Ablauf der konkreten Maßnahmenfestlegung ergibt sich durch den Zeitpunkt des Zusammentretens der Corona-Kommission der Bundesregierung am Donnerstag jeder Woche. Die Festlegung der schulischen Maßnahmen erfolgt durch Verordnungen der Schulbehörden, d.h. der Bildungsdirektionen. Dazu werden jeden Donnerstag die Empfehlungen der Corona-Kommission an die Bildungsdirektionen übermittelt. Freitagmorgens findet eine Abstimmung zwischen meinem Haus, den Ländern und den Bildungsdirektionen statt. Auf Basis dieser Abstimmung werden die Verordnungen der Bildungsdirektionen erlassen und die Schulleitungen informiert. Frühestens mit dem darauffolgenden Montag sind die der jeweiligen Ampelfarbe zuzuordnenden Maßnahmen an den Schulen umzusetzen.

Die Kommunikation der für den Schulbereich relevanten Entscheidungen ist in einem klar definierten Prozedere zwischen Corona-Kommission, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den Bildungsdirektionen festgelegt. Das Bundesministerium informiert unverzüglich die Bildungsdirektionen, diese leiten Informationen umgehend an die Schulen weiter, die Schulleitungen informieren in einem weiteren Schritt die Eltern.

Zu Fragen 5 und 6:

- Laut §13 Abs 2 C-SchVO 2020/21 kommen „neben den allgemeinen epidemiologischen Daten des örtlichen Einzugsgebietes einer Schule insbesondere die Zahl der infizierten und erkrankten Schülerinnen und Schüler, der mit Infizierten oder Erkrankten im gleichen Haushalt lebenden oder in direktem Kontakt gestandenen Schülerinnen und Schüler, der Anteil der nicht erklärbaren Erkrankungen und Infektionen von Schülerinnen und Schülern, oder die Bündelung von Infektionen oder Erkrankungen bei bestimmten, nachvollziehbar zuordenbaren, Klassen oder Schülergruppen in Betracht.“ Bitte um Darstellung des Prozesses der Entwicklung dieser Indikatoren für das örtliche Einzugsgebiet einer Schule sowie auf Bezirksebene Wer erhebt welche Zahlen im Detail:
  - a. Zahl der infizierten SchülerInnen und erkrankte SchülerInnen
  - b. Der mit Infizierten oder Erkrankten im gleichen Haushalt lebenden oder in direktem Kontakt gestandenen SchülerInnen
  - c. Anteil der nicht erklärbaren Erkrankungen und Infektionen von SchülerInnen
  - d. Bündelung von Infektionen oder Erkrankungen und Infektionen bei bestimmten, nachvollziehbar zuordenbaren, Klassen oder Schülergruppen
- Wo erfolgt die Zusammenschau und Bewertung dieser Zahlen, die in Folge die jeweilige Schulampel schaltet? Bitte um Angabe aller involvierten Personen und ihrer Zuständigkeiten.
  - a. Wer hat Zugriff auf diese Daten?
  - b. Wie werden diese Daten geschützt?

Die Situationen an den Schulen im jeweiligen Einzugsgebiet stellen lediglich eine Entscheidungsgrundlage für die Verordnungen der Bildungsdirektionen dar. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Daten bzw. die Zusammenschau dieser Daten ist durch die regionalen Gesundheitsbehörden gewährleistet, die bei der Erstellung der Verordnungen durch die Bildungsdirektionen verpflichtend zu befassen sind.

Aufgrund gesundheitsbehördlicher Entscheidungen, z.B. Bescheid zur Schließung einer Schule oder Absonderungsverordnung für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Schule, kann im Einzelfall auch eine von der Ampel abweichende Sachlage eintreten. Beispielsweise befinden sich in einem gelben Gebiet dann Schülerinnen und Schüler dennoch im ortsbundenen Unterricht.

Zu Fragen 7 bis 10:

- In welchem Verhältnis kommen die in §13 Abs 2 C-SchVO 2020/21 erwähnten schulspezifischen Daten und der allgemeinen epidemiologischen Daten zur Anwendung? Bitte um detaillierte Angabe des Gewichtungsfaktors.
- Mit welchem Gewichtungsfaktor kamen die einzelnen Indikatoren für die Ampel-Schaltung am 13. September (Entscheidung Schulen in den 7 Bezirken bleiben „gelb“) zur Anwendung. Bitte um Auflistung des Faktors je Indikator.

- *Mit welchem Gewichtungsfaktor kommen die einzelnen Indikatoren für die Ampel-Schaltung derzeit (Stand: Zeitpunkt der Anfragenbeantwortung) zur Anwendung. Bitte um Auflistung des Faktors je Indikator.*
- *Wurden seit der ersten Ampelschaltung (03.09.2020) bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage immer dieselben Gewichtungsfaktoren eingesetzt? Bitte um Angabe der verwendeten Gewichtungsfaktoren je Entscheidungsfall.*

Bereits zum Anfragezeitpunkt war es mein Ziel, den Regelbetrieb an den Schulen so lange zu ermöglichen, wie dies epidemiologisch und unter Gesichtspunkten einer allgemeinen Risikobewertung möglich und vertretbar ist. Die der Fragestellung implizite Kritik, dass der Präsenzbetrieb nicht bereits früher eingeschränkt und Distance-Learning angeordnet wurde, ist für mich nicht nachvollziehbar. Das Offthalten der Schulen stützte sich auf klare Empfehlungen der Corona-Kommission und wurde von den regionalen Gesundheits- und Bildungsbehörden befürwortet. Großflächiges Distance-Learning bereits im September, wie von den Abgeordneten Hammerschmid und Kolleginnen und Kollegen im Rahmen dieser Anfrage angedacht, stellte angesichts der damaligen Risikolage für mich keine vertretbare Option dar.

Zu Fragen 11 und 12:

- *Wird es weiterhin eine schulspezifische Corona-Ampel geben?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Soll die Verordnung in derzeitiger Fassung weiterhin gültig sein oder planen Sie diese außer Kraft zu setzen?*

Dazu darf auf die in der C-SchVO 2020/21 enthaltenen zeitlichen Regelungen, insbesondere betreffend das Außerkrafttreten, hingewiesen werden.

Wien, 23. November 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

